

RS UVS Kärnten 1996/03/26 KUVS-154/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

Rechtssatz

Der Umstand allein, daß der Lenker des Tiertransport-LKW's eine Bestätigung als Betreuer nicht vorweisen kann, reicht für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der beschuldigten Zulassungsbesitzerin des LKW's nicht hin, wenn nicht ermittelt wird, ob der Lenker objektiv die Betreuungsvoraussetzungen hat oder nicht; denn die bloße Nichtvorlage der Bestätigung allein macht keinen tragfähigen Beweis dafür, daß es dem Lenker an der geforderten fachlichen Befähigung tatsächlich gemangelt hat (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at